



Anlage 2

Messe Saarlouis Expo 2010 Besondere Ausstellungsbedingungen Preisliste

1. Allgemeines

Diesem Vertrag sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Veranstalters DER VERBAND Saarlouis zugrundegelegt. Sie sind als Anlage beigefügt. Soweit in den besonderen Ausstellungsbedingungen andere Feststellungen getroffen wurden gelten diese Bestimmungen.

2. Ausstellungsort und Termine

Die Ausstellung findet auf dem Großen Markt in 66740 Saarlouis statt.

Beginn des Aufbaus:	Donnerstag, 23. September 2010, 9.00 Uhr
Ende des Aufbaus:	Freitag, 24. September 2010, 18.00 Uhr
Dauer der Gewerbeschau:	Samstag, 25. und Sonntag, 26. September 2010
Beginn des Abbaus:	Sonntag, 26. September 2010 ab 20.00 Uhr
Beendigung des Abbaus:	Montag, 27. September 2010

Öffnungszeiten:

- für Besucher	10.00 bis 19.00 Uhr
- für Aussteller	Einlass ab 9.00 Uhr, nur mit Ausstellerausweis

3. Anmeldung

Die Eintragungen im Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Anmelder. Änderungen und Vorbehalte auf der Anmeldung sind rechtsunwirksam und gelten als nicht geschrieben.

4. Standmieten

Standplatz Messehalle:	T x B	Euro
1 Einheit/Parzelle	3 x 3 m	450,00
Standerweiterung/Zusatz	1 m	150,00
Standplatz Außenfläche:	1 m ²	10,00
	bis 10 m ²	150,00

.../2

Jeder Messestand ist mit einem Stromanschluss, 230 V, 16 A ausgestattet.
Zusätzlicher Stromanschluss muss beantragt werden.

___ St. Steckdose 230 V 16 A

___ St. Steckdose 400 V 3 x 16 A

___ St. Steckdose 400 V 3 x 32 A

Bei Direktvermarktern (Imbiss, Getränke, Backwaren) auf der Außenfläche wird ein Aufschlag von 30 % auf den Mietpreis erhoben.

Alle Preise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer 19 %.

5. Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bis 31. Mai 2010 zu zahlen. Später ausgestellte Rechnungen sind sofort zu zahlen. Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für das Mahnverfahren) ist Saarlouis.

6. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die maximale Standhöhe beträgt 2,50 Meter. Der Boden darf nicht gestrichen, benagelt, geschraubt oder sonst beschädigt werden, Für Änderungen und Beschädigungen an den zur Verfügung gestellten Teilen haftet der Aussteller,

7. Verlosungen und Gewinnspiele

Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen u.ä. Aktionen bedarf der Zustimmung des Veranstalters, auch dann, wenn der Aussteller hierfür eine öffentl.-rechtl. Genehmigung besitzt.

8. Abfallvermeidung und Mülltrennung

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfallvermeidung und Mülltrennung durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standmaterial, Teppiche, Sperrmüll, Bauschutt, Sandreste usw. sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu entsorgen. Einwegflaschen und Getränkedosen sowie nicht kompostierbares Einweggeschirr sind verboten. Bei Verstößen werden die Kosten berechnet.

9. Abbau

Bis zum angegebenen Abbauende müssen alle Stände geräumt sein. Jede vorgenommene Veränderung auch im Freigelände ist bis zum Ende des Abbautermins rückgängig zu machen.

Allgemeine Ausstellerbedingungen zur Saarlouis-Expo 2010

Veranstalter: DER VERBAND Saarlouis, Theodor-Heuss-Allee 119, 66740 Saarlouis

§1 Anmeldung und Zulassung

1) Die Anmeldung erfolgt per Anmeldeformular (verfügbar auf www.saarlouis-expo.de) unter Anerkennung der hier aufgeführten allgemeinen Bedingungen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und an den Veranstalter zurückzusenden.

2) Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Bearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit auch an Dritte weitergegeben werden. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen, und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

3) Der Aussteller verpflichtet sich, alle einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbsrechts.

4) Anmeldung und evt. Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf die Lage oder Form des Standes. Insbesondere kann der Veranstalter nach Abstimmung mit dem Aussteller Änderungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überschritten wird. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre, Heizungen, Kabelkanäle und Feuerlöschkästen sowie andere vorhandene technische Einrichtung sind Bestandteile der zugewiesenen Standfläche. Über die Lage und Maße derselben muss sich der Aussteller ggf. vor Ort informieren.

§ 2 Preis

1) Aussteller zahlt an den Veranstalter eine Vergütung in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages gem. den besonderen Ausstellungsbedingungen. Der Rechnungsbetrag ist zu dem angegebenen Datum zu zahlen. Die Buchungsbestätigung wird erst mit der Gutschrift auf dem angegebenen Konto gültig.

2) Die in Abs. (1) vereinbarte Vergütung ist unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß der Vertragspartner die in § 2 eingeräumten Leistungen tatsächlich in Anspruch nimmt.

3) Eventuell anfallende Honorare, Reise- und Hotelkosten des Ausstellers werden nicht übernommen.

.../2

§ 3 Leistungen des Veranstalters

Die Leistungen des Veranstalters sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

§ 4 Stornierung und Nichtteilnahme

1) Der Aussteller verpflichtet sich, bei Stornierung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsdatum 60 % des Rechnungsbetrages, bei Stornierung bis 3 Wochen vor Veranstaltungsdatum 80 % des Rechnungsbetrages und bei Stornierung nach diesem Termin den vollen Rechnungsbetrag zu zahlen. Ersparte Aufwendungen im Sinne des § 537 I S. 2 BGB sind damit abgegolten. Dem Aussteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Veranstalter der Nachweis eines höheren Schadens unbenommen.

2) Der Veranstalter ist berechtigt, Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hierüber hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

3) Der Veranstalter behält sich das Recht vor, für den Fall der Stornierung der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Aussteller unverzüglich informiert und eine eventuell bereits gezahlte Vergütung an den Vertragspartner zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus organisatorischen Gründen zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern. Der Aussteller hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf Rückvergütung oder Schadensersatz.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1) Die Zahlungsbedingungen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. Gesetzl. MwSt.

2) Wird einer der Zahlungstermine nicht eingehalten, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen.

§ 6 Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung (bei Selbstbau)

1) Für die Art der Gestaltung sind die am Veranstaltungsort geltenden Vorschriften, insbesondere gewerberechtliche und baupolizeiliche Vorschriften, sowie die Vorschriften der Aussteller maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit dem Veranstalter abzustimmen.

.../3



Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltende Vorschriften nicht entspricht, kann vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

2) Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig.

3) Ausstellergüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

§ 7 Unteraussteller

1) Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. § 540 S.2 BGB findet keine Anwendung. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Unterausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Der Veranstalter erteilt die Einwilligung erst, wenn der in Betracht kommende Unteraussteller durch schriftliche Anmeldung die Teilnahmebedingungen anerkannt hat. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.

2) Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für sein eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Unterausstellers bleibt davon unberührt. Hauptaussteller und Unteraussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

§ 8 Haftung

1) Der Aussteller belegt und benutzt die Ausstellungsfläche auf eigenes Risiko. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Verluste, Unfälle, Kosten oder Ausgaben, die durch die Vertreter des Ausstellers, Ausstellungsgegenstände oder Konferenzteilnehmer verursacht werden oder dem Aussteller entstehen.

2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

.../4

3) Der Veranstalter haftet in jedem Falle nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Werbung

1) Der Aussteller ist verpflichtet, gemäß der Anmeldung seinen Stand während der Dauer der Messe mit dem seiner Branche und Warengliederung entsprechenden Dokumentationen und Prospekten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Exponate, Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes ausgestellt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausgabe und das Zuschaustellen von Werbemitteln, die zur Beanstandung Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

2) Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film- oder Videovorführung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

3) Der Aussteller sichert zu, dass die Benutzung seines Firmennamens, seines Firmenlogos sowie anderer Werbemaßnahmen markenrechtliche, firmenrechtliche und wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig ist. Dieser Punkt bezieht sich nur auf die gebuchte Veranstaltung.

§ 10 Schlussbestimmung

1) Nebenabreden, auch über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.

2) Beide Parteien vereinbaren Saarlouis als Gerichtsstand und Erfüllungsort.